

## Merkblatt / Antrag

### **für den Nachweis von nicht der Kanalisation zugeführten Wassermengen und für den Nachweis von der Kanalisation zugeführten Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rohr (siehe Rückseite)**

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass der Zähler an Ihrem Gartenwasserhahn ausschließlich für das Messen von Wasser, welches nicht der Kanalisation zugeführt wird (insbes. Gießwasser) verwendet werden darf. Es ist darauf zu achten, dass nach dem Unterzähler im Gebäude keine Wasserentnahmestelle vorhanden ist. Ebenso darf ein Stallwasserzähler nur zur Erfassung der zurückgehaltenen Wassermenge im Stallgebäude verwendet werden. Bei der Eigengewinnung von Wasser (z. B. durch Zisternen, Brunnen), welches im Haushalt verwendet wird (z. B. für die Toilettenspülung), dient der eingebaute Wasserzähler dazu, die im Haushalt verwendete Wassermenge aus der Eigengewinnungsanlage zu erfassen. Der Einbau des jeweiligen Wasserzählers ist von der Fachfirma, welche den Einbau vorgenommen hat, durch Vorlage der beiliegenden Bestätigung und einem Skizzenblatt mit Telefonnummer zur Terminabsprache, bei der Gemeinde Rohr anzuzeigen. Die Wasserzähler werden danach durch die gemeindlichen Wasserwarte verplombt. Bei Ausbau der Wasserzähler über den Winter muss die Plombe entfernt und im Frühjahr erneuert werden – hierfür wird durch die Gemeinde Rohr eine Kostenpauschale in Höhe von 15,-- € pro Uhr erhoben. Sie sind verpflichtet, eine Woche vor Ausbau des Wasserzählers im Herbst/Winter, bei Öffnung der Verplombung, und eine Woche vor erneuter Verplombung im Frühjahr durch unseren Wasserwart, die Gemeinde Rohr zu verständigen. Anlagenänderungen müssen der Gemeinde Rohr innerhalb eines Monats (mit einem neuen/aktualisierten Skizzenblatt) angezeigt werden.

Den Zählerstand Ihres/Ihrer Gartenwasserzähler/s teilen Sie der Gemeinde Rohr zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres bitte innerhalb von 10 Tagen mit. Hierzu werden von der Gemeinde Zählerstandsbriefe an die Haushalte verteilt – eine Meldung ist auch durch ein entsprechendes Formular auf der gemeindlichen Homepage ([www.rohr-mfr.de](http://www.rohr-mfr.de)) möglich. Bitte halten Sie diesen Termin in Ihrem eigenen Interesse ein, da sonst kein Abzug bei der Jahresendabrechnung gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

## ERKLÄRUNG / ANTRAG

Ich bin mit den umseitig genannten Bedingungen einverstanden:

Ein **Skizzenblatt (Fließschema) mit Telefonnummer** wird der Bestätigung beigelegt.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hs.-Nr.: \_\_\_\_\_

Finanzadresse-Nr.: \_\_\_\_\_

(aus Ihrer Gebührenabrechnung ersichtlich)

Telefon-Nummer: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Gemeinde Rohr, -Steueramt-, Alte Gasse 1, 91189 Rohr

### § 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt (je nach Gemeindeteil unterschiedlich) XX € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.

Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Messergebnisse von Abwasserzählern oder von Zweituhren werden nur anerkannt, wenn der Einbau nach Absprache mit der Gemeinde erfolgt ist und die Uhren verplombt sind. Wird der Zähler während des Abrechnungsjahres eingebaut, so wird erstmals zu Beginn der neuen Abrechnungsperiode nach dieser Methode ermittelt.

(3) Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch eine weitere geeichte Wasseruhr nachzuweisen. Der Einbau der Wasseruhr hat ausschließlich durch eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau der Wasseruhr ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.

(4) Die zurückgehaltene Wassermenge bei Betrieben mit Viehhaltung ist durch geeichte Stallwasserzähler nachzuweisen, jedoch ist der Abzug insofern begrenzt, als der Wasserverbrauch 24 m<sup>3</sup>/Jahr und Einwohner der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. Der Einbau des Stallwasserzählers hat ausschließlich durch eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau des Wasserzählers ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.

Wenn die Wasserinstallation für die Milchammer und ggf. für eine Dusche und ein WC im Stallgebäude (abzurechnende Abwassermenge) mit der Stallinstallation (nicht abzurechnende Abwassermenge) zusammengefasst ist und somit die zurückgehaltene Abwassermenge durch einen Wasserzähler nicht ermittelt wird, wird für diesen Verbrauch eine pauschale Abwassermenge von 60m<sup>3</sup>/Jahr angesetzt.

Es ergibt sich in diesem Fall folgende Abrechnung:

- gesamte Wassermenge lt. Frischwasserzähler
- abzüglich der Wassermenge, die über den Stallzähler ermittelt wurde
- zuzüglich 60m<sup>3</sup> pauschaler Wasserverbrauch in der Milchammer.

Die nach Abzug der mittels Stallzähler gemessenen Menge und nach Hinzurechnung des nicht einzeln messbaren Pauschalverbrauchs für Milchammer und ggf. Dusche und WC errechnete Freimenge darf nur so groß sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 24m<sup>3</sup>/Jahr verbleibt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der Stand zum 01.01. des Abrechnungsjahres.

Für den Fall, dass bei Betrieben mit Viehhaltung der Einbau eines Stallwasserzählers aus baulichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von monatlich 1,2m<sup>3</sup>/Großvieheinheit als nicht der Entwässerungsanlage zugeführt. Der Viehabzug darf jedoch nur so hoch sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 24m<sup>3</sup>/Jahr verbleibt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der Stand zum 01.01. des Abrechnungsjahres.

Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

- a) Rinder und Pferde ab 1 Jahr mit dem Faktor 1,15,
- b) Rinder und Pferde bis zu 1 Jahr mit dem Faktor 0,5,
- c) Zuchtsauen mit dem Faktor 0,4,
- d) Mastschweine mit dem Faktor 0,2,
- e) Ferkel mit dem Faktor 0,07,
- f) Schafe, Ziegen mit dem Faktor 0,07 und
- g) Geflügel mit dem Faktor 0,00666.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§15) stattgefunden haben.

(5) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird.

a) Die abzugsfähige Wassermenge ist durch zusätzliche geeichte Wasseruhren nachzuweisen.

b) Der Einbau einer zusätzlichen Wasseruhr hat ausschließlich durch einen Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau der Wasseruhr ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.

c) Der Zählerstand ist der Gemeinde jeweils zum Stichtag 31.12. schriftlich innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.

(d) Vom Abzug nach Absatz 5 bleibt eine Wassermenge von 10m<sup>3</sup> pro Jahr ausgeschlossen.

(6) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

c) das zur Speisung von Schwimmbecken verbrauchte Wasser, es sei denn, die Einleitung des Schwimmbeckenwassers ist bei Vorliegen eines Trennsystems in den Niederschlagswasserkanal ohne negative Auswirkungen auf das Kanalnetz möglich,

d) das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser,

e) das in Milchkammern verbrauchte Wasser,

f) sonstiges auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser das in den öffentlichen Kanal gelangt.